

Der Stadtrat der Stadt Zeulenroda-Triebes hat in seiner Sitzung am 08.11.2017 (BVZTö-101-2017) nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

## **Benutzungsordnung** **der Stadtbibliothek Zeulenroda-Triebes**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbibliothek Zeulenroda-Triebes mit ihrer Außenstelle (nachfolgend „Bibliothek“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes. Sie dient der allgemeinen Information, der gesellschaftlichen und beruflichen Bildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzungsordnung ist für alle Besucher verbindlich.

### **§ 2 Anmeldung / Benutzerausweis**

- (1) Die Benutzung der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Ein Benutzerausweis wird mit Vollendung des 1. Lebensjahres ausgestellt.
- (3) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Dieser Benutzerausweis ist nicht übertragbar und 12 Monate gültig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters auf dem Anmeldeformular. Mit seiner Unterschrift verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (5) Benutzungsberechtigt sind Schulen, Institutionen, Organisationen, Betriebe usw., die per Vollmacht einen Vertreter bestimmen.
- (6) Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt die Zustimmung zur elektronischen Speicherung der für die Benutzererfassung notwendigen persönlichen Daten in der Leserdatei. Die Daten dienen dem internen Dienst der Bibliothek und ab Beitritt dieser Bibliothek zum Thüringer Bibliotheksnetz „ThueBIBNet“ für deren Nutzung. Sie werden weder für andere Zwecke ausgewertet noch an Dritte weitergegeben.
- (7) Für die Benutzung der Bibliothek wird ein im Voraus zahlbares Benutzerentgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
- (8) Wohnungswechsel, Namensänderung und der Verlust des Ausweises sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

### **§ 3 Ausleihe**

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art 4 Wochen ausgeliehen werden. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen wichtigen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Auszuleihende Medien können vorbestellt werden.
- (5) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (6) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Medien können über den regionalen und überregionalen Leihverkehr kostenpflichtig beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.
- (7) Für die Nutzung des Thüringer Bibliotheksnetzes „ThueBIBNet“ gelten die festgelegten Bestimmungen unter [www.thuebibnet.de](http://www.thuebibnet.de).

#### **§ 4 Leihfristüberschreitung / Mahnung**

- (1) Bei der Überschreitung der Leihfrist ist ein Entgelt nach Maßgabe der jeweils geltenden Entgeltordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (2) Die Bibliothek ist berechtigt, die Rückgabe der Medien kostenpflichtig anzumahnen und ausstehende Entgelte sofort einzufordern.
- (3) Werden die Medien trotz Mahnung nicht zurückgegeben, ist die Bibliothek berechtigt, Wertersatz je Medium zu fordern.
- (4) Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

#### **§ 5 Behandlung des Bibliotheksgutes / Haftung**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, Bibliotheksgut, wie Medien und Inventar, sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigung, Verschmutzung und Verlust zu schützen.
- (2) Vor jeder Ausleihe bzw. Benutzung ist das Bibliotheksgut vom Benutzer auf offensichtliche Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Bibliothekspersonal noch vor der Ausleihe bzw. Benutzung zu melden.

Für jeden nach der Rückgabe festgestellten Mangel oder für den Verlust ausgeliehener Medien ist der Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter schadensersatzpflichtig.

- (3) Bei der Anfertigung von Kopien sowie dem Gebrauch audiovisueller und virtueller Medien obliegt dem Benutzer die Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen. Die Bibliothek haftet nicht für missbräuchliche Handlungen.

#### **§ 6 Benutzung externer elektronischer Dienste**

- (1) Die Stadtbibliothek ermöglicht jedermann über Telefon- und Datenleitungen den Zugang zu externen elektronischen Angeboten Dritter über das Internet.

Minderjährigen ist die Nutzung der Internetverbindung ab 14 Jahren; darunter nur unter Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters, erlaubt.

Die zur Verfügung stehende Platzzahl ist begrenzt. Warten weitere Benutzer auf eine Zugangsmöglichkeit, beträgt die maximale Nutzungsdauer 30 Minuten.

- (2) Der Zugang ist gemäß den Bestimmungen der geltenden Entgeltordnung der Stadtbibliothek kostenpflichtig. Zu Abrechnungszwecken ist vor jeder Nutzung eine Registrierung unter Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis/Reisepass/ Schülerausweis) beim Bibliothekspersonal erforderlich.
- (3) Die Bibliothek ist nicht für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität und Virenfreiheit der Angebote Dritter verantwortlich, die über die bereitgestellten Zugänge abgerufen werden. Die eingesetzten Computersysteme verfügen über ein Virenschutzprogramm und werden durch regelmäßige Updates aktualisiert. Für die Funktionsfähigkeit von Anschlüssen und Systemen gibt es keine Gewähr.
- (4) Alle Onlineangebote basieren auf dem Prinzip eines partnerschaftlichen Miteinanders. Dies gilt insbesondere bei der Beteiligung an öffentlichen Diskussionsforen, sozialen Netzwerken oder Newsgroups. Die Verbreitung von Informationen, deren Inhalt rechtswidrig, sittenwidrig, beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt, ist untersagt. Bei Zuwiderhandeln gegen diese Regelungen kann das Nutzungsrecht eingeschränkt oder versagt werden.
- (5) Die Wahrung von Rechten Dritter, insbesondere Urheberrechten, obliegt dem Benutzer. Soweit nicht durch solche Rechte geschützt und vom Anbieter erlaubt, ist der Ausdruck und die Speicherung von Inhalten externer Angebote nach den Regelungen der geltenden Entgeltordnung der Bibliothek kostenpflichtig möglich. Die Zahlungsverpflichtung gegenüber Dritten bei kommerziellen Angeboten bleibt unberührt.

Für die Speicherung stellt die Bibliothek Datenträger (CD-/DVD-Rohlinge) kostenpflichtig zur Verfügung. Die Verwendung mitgebrachter Speichermedien ist nicht gestattet.

- (6) Es ist verboten, mitgebrachte oder von Onlineportalen heruntergeladene Software auf den Computern der Bibliothek zu installieren oder auszuführen.
- (7) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 7 Entgelte**

Es werden Entgelte und Auslagen nach Maßgabe einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Räumen der Bibliothek so zu verhalten, dass sie keine anderen Besucher stören.
- (3) Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind bei Betreten der Bibliotheksräume in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Stadt Zeulenroda-Triebes haftet nicht für Beschädigung oder das Verschwinden der in Satz 1 genannten Gegenstände. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (4) Das Rauchen, Essen und Trinken in den Bibliotheks-räumen ist nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (5) Der Zutritt zu den Bibliotheksräumen ist Personen untersagt, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen bzw. denen Hausverbot ausgesprochen wurde.
- (6) Diebstähle werden zur Anzeige gebracht und ziehen in der Regel ein Hausverbot nach sich.
- (7) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, sich in den Bibliotheksräumen den Inhalt von Taschen o.ä. zeigen zu lassen.

## **§ 9 Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen diese Benutzerordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten**

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die städtischen Bibliotheken Zeulenroda-Triebes vom 17.10.2007 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt der Stadt Zeulenroda-Triebes und der Gemeinde Weißendorf, Jahrgang 2, Nummer 10, Mittwoch, den 17. Oktober 2007) außer Kraft.

Zeulenroda-Triebes, den 20.12.2017

gez.  
Weinlich  
Bürgermeister